

DRPR-Verfahren 09/2015:

Beschwerdeausschuss Unternehmen und Markt

Fall: Lilies-diary

DRPR c/o Lehrstuhl für Öffentlichkeitsarbeit/PR Postfach 100920 04009 Leipzig Tel. 0341-9735 751 Fax 0341-9735 748 E-Mail: info@drpr-online.de www.drpr-online.de

getragen von DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, den 18. Mai 2016

Zur Sachlage:

Die Beschwerde vom 01.10.2015 richtet sich gegen die Website http://www.lilies-diary.com/, auf der Advertorials zu finden sind, die sich laut Beschwerdeführer nicht von den redaktionellen Beiträgen auf der Website unterscheiden.

Der Beschwerdeführer erhebt den Vorwurf, der Schleichwerbung, gegen Abs. Transparenz des Kommunikationskodexes Artikel 2: PR- und Kommunikationsfachleute respektieren die Trennung redaktioneller und werblicher Inhalte und betreiben keine Schleichwerbung.

Artikel des Deutschen Kommunikationskodex et. al.:

- nicht erkennbar -

vorsitzender Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender Dr. Horst Avenarius

Mitglieder

Markus Beeko Carsten. J. Diercks Prof. Dr. Alexander Güttler Stefan Hencke Dr. Frank Herkenhoff Dr. Kurt Hesse Dorothee Hutter Volker Knauer Verena Köttker Regine Kreitz Veit Mathauer Norbert Minwegen Tobias Mündemann Ulrike Propach Monika Prött Dr. Jörg Schillinger Hans-Jörg Schmedes Sergius Seebohm Axel Wallrabenstein

Verfahren:

Der DRPR stellte zunächst im Umlaufverfahren die Zuständigkeit des Rats für die Beschwerde fest und veranlasste im Anschluss gründliche Recherchen.

Beschluss im Umlaufverfahren:

Das Beschwerdeverfahren wird nach Punkt 8.1. der DRPR Beschwerdeordnung wegen festgestellter offensichtlicher Unbegründetheit eingestellt.



Begründung:

Der DRPR kann unter keinem Aspekt einen Verstoß gegen den Kommunikationskodex oder einen anderen PR-Kodex oder eine der DRPR-Richtlinien feststellen. Irgendwelche Anhaltspunkte ergeben sich weder aus dem Inhalt, noch aus dem Text, dass hier gegen Inhalte eines Kodex bzw. einer DRPR-Richtlinie verstoßen wird. Die Kennzeichnung der bezahlten Werbung ist nach Einschätzung des DRPR in dieser Form nicht zu beanstanden.

Die Anregungen der Beschwerdeführerin können in einem Beschwerdeverfahren nicht erörtert werden, sondern sind gegebenenfalls an anderer Stelle zu kommentieren.